

XXX XXX
XXX XXX
586XX Iserlohn

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Web: <http://www.bfdi.bund.de>

07.04.2013

Dienstanweisungen des Jobcenters Märkischer Kreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass wende ich mich heute abermals an Sie mit der Bitte, mir bei der Durchsetzung meiner Interessen beizustehen.

Mit Schreiben vom 17.08.2012 wandte ich mich mit einer IFG-Anfrage an das Jobcenter Märkischer Kreis. Ziel meiner Anfrage ist die Veröffentlichung bzw. Herausgabe sämtlicher Dienst-/ Handlungsanweisung für die Mitarbeiter des Jobcenter Märkischer Kreis. Im Rahmen meiner Erwerbslosenberatung in Iserlohn habe ich in mehr als 200 Beistandsterminen in den Büros des Jobcenters sichere Kenntnis darüber erhalten, dass offensichtlich eine Vielzahl von Anweisungen existiert, auf die die Mitarbeiter sich immer wieder berufen, die Herausgabe schriftlicher Kopien jedoch regelmäßig verweigern. Die Transparenz des Verwaltungshandelns soll helfen die Beratungstätigkeit für Erwerbslose zu verbessern.

In einer Antwort vom 13.09.2012 werden lediglich vier Weisungen zugestellt. Darüber hinaus wird vorgetragen, „Zu allen übrigen von Ihnen aufgeführten Themen existieren keine eigens durch das Jobcenter Märkischer Kreis erlassenen Weisungen für die Mitarbeiter“. Die Aussage ist nach vorsichtiger Einschätzung nicht glaubhaft, weil sich zu viele Belege dafür finden lassen, dass im Behördenalltag durch verschiedenste Sachbearbeiter Handlungsvorgaben umgesetzt werden, die sowohl von den Rechtsvorschriften des SGB II, SGB I und SGB X, den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit als auch der gefestigten Rechtsprechung abweichen. Außerdem ist es sachlogisch nicht nachvollziehbar, dass eine dermaßen große Behörde in acht Jahren nur vier eigene Weisungen erlassen haben will.

Weder mein Widerspruch noch die Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg führten bisher zum Ziel. Es steht zu befürchten, dass das Verfahren eingestellt werden soll, obwohl nach hiesiger Auffassung hinreichend Argumente vorgetragen

sind, um weitere Handlungsanweisungen des Jobcenter Märkischer Kreis nachzuweisen.

Meine Klage und die Klageerweiterung an das OVG NRW lege ich ebenfalls bei.

Möglicherweise ist Ihr Interesse an der Umsetzung der Informationsfreiheit größer, als ich von den Verwaltungsgerichten erwarten kann. In jedem Fall dokumentiert die vorliegende IFG-Anfrage das „Mauern“ der Sozialbehörde und die tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des IFG in der Alltagspraxis.

Mit einer Nennung meines Namens gegenüber dem Jobcenter Märkischer Kreis, des Verwaltungsgerichts Arnsberg und des Oberlandesgerichts NRW erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

IFG-Anfrage vom 17.08.2012

Antwort des Jobcenter MK vom 13.09.2012 mit Anlagen

Widerspruch vom 19.09.2012

Widerspruchsbescheid vom 03.12.2012

Klage vom 01.01.2013

Beschluss 7 K 2/13 vom 28.02.2012

Beschwerde vom 11.03.2013

Beschwerde 8 E 315/13 - erweiterter Vortrag mit Anlagen

XXX XXX